

Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung zur Satzung über den Besuch der betreuten Grundschule an der Schule am Kegelberg – (Grundschule Glücksburg) – der Stadt Glücksburg (Ostsee) sowie über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der betreuten Grundschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S-H. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H. S. 27 in der zurzeit geltenden Fassung), hat die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 13.06.2017 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Zwecke der Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder wird es den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schule am Kegelberg (Grundschule Glücksburg) ermöglicht, ihre Kinder während der unterrichtsfreien Zeit (außerhalb der Ferien), derzeit montags bis freitags von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 17.00 Uhr grundsätzlich bedarfsorientiert betreuen zu lassen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In den Ferien findet eine Betreuung von 07.00 – 17.00 Uhr grundsätzlich bedarfsorientiert statt, und zwar
- in den Sommerferien drei Wochen
 - in den Herbstferien eine Woche
 - in den Weihnachtsferien eine Woche
 - in den Osterferien eine Woche
 - an beweglichen Ferientagen.

Die Abstimmung des Bedarfes für die Betreuung während der einzelnen Ferienzeiten erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist. Werden weniger als vier Kinder zu den jeweiligen Betreuungszeiten angemeldet, kann von der Durchführung der Betreuung abgesehen werden.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Betreuungszeiten werden beginnend ab dem Monat September 2017 bei Anmeldung von wenigstens vier Kindern in dem betreffenden Schulhalb- bzw. Schuljahr– mit Ausnahme der Zeiten der Schulferien – festgelegt:

Wochenstunden	Betreuungszeiten:
30 Std.	7-8 Uhr und 12-17 Uhr
25 Std.	7-8 Uhr und 12-16 Uhr bzw. 13-17 Uhr

20 Std.	12-16 Uhr/ 13-17 Uhr
10 Std.	12-14 Uhr/ 13-15 Uhr
5 Std.	7-8 Uhr oder 16-17 Uhr

Die Betreuungszeiten während der Ferien, ebenfalls beginnend ab dem Monat September 2017, orientieren sich an den v. g. Betreuungszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 – 17.00) Uhr. Die Betreuungszeiten während des Ferienbetriebs können ebenfalls individualisiert werden.

Artikel 4

In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden hinter die Worte „eine Anhebung der Betreuungszeit ist grundsätzlich jederzeit möglich“ die Worte „sofern ein Platz zur Verfügung steht“ eingefügt.

Artikel 5

In § 2 Abs. 3 (Betreuungszeiten) wird die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

Artikel 6

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erziehungsberechtigten können die Betreuung vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 und 3 für diejenigen Kinder in Anspruch nehmen, die für das laufende Schuljahr an der Schule am Kegelberg (Glücksburger Grundschule) angemeldet sind. Anmeldungen sollen rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Beginn der Sommerferien für das 1. Schulhalbjahr und (mindestens 14 Tage) vor Beginn der Weihnachtsferien für das 2. Schulhalbjahr erfolgen.
Nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres erfolgte Anmeldungen führen grundsätzlich nicht zu einer Verringerung der Jahresgebühr.
Diese Anmeldung gilt fortlaufend bis zum Ende des 4. Schuljahres für die Kinder, die die Schule am Kegelberg (Glücksburger Grundschule) besuchen. Sollte die Betreuung nicht mehr gewünscht sein, ist eine schriftliche Abmeldung 4 Wochen vor dem jeweiligen Halbjahres- bzw. Schuljahresende erforderlich.
- (2) Die Anmeldungen zur Ferienbetreuung sollen mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen.
- (3) Die Anzahl der Vollzeitbetreuungsplätze (gesamte mögliche Betreuungszeit 30 Std./Wo.) beträgt 60 Plätze (maximale Kapazität) entsprechend einem Betreuungsschlüssel von einer qualifizierten Betreuungskraft zu 20 Kindern. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird in diesem Fall die Auswahl des berechtigten Personenkreises nach sozialen Gesichtspunkten und den persönlichen Lebensumständen getroffen, wobei vorrangig Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Schuljahres und Kinder berufstätiger Alleinerziehender berücksichtigt werden. Wenn die Lebensumstände der Erziehungsberechtigten in besonders herausragendem Maße die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung als notwendig erscheinen lassen, kann im Einzelfall eine Anmeldung berücksichtigt werden.

Anmeldungen im laufenden Schuljahr müssen dann nicht berücksichtigt werden, wenn bereits 60 Kinder zur gleichen Betreuungszeit angemeldet worden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anträge, denen nicht zum entsprechenden Beginn entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste aufgenommen.

- (4) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalb- bzw. Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (umzugsbedingter Schulwechsel etc.) möglich.

Artikel 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Betreuung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühr für den Zeitraum des jeweiligen Schulhalb- bzw. Schuljahres festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die nach § 5 berechtigten Personen. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 5 entsteht zum Beginn des jeweiligen Schulhalb- bzw. Schuljahres mit Zugang des Bescheides der Stadt, dass die Anmeldung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 berücksichtigt werden konnte. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsteht mit Zugang des Bescheides der Stadt, dass die Anmeldung zur Ferienbetreuung berücksichtigt werden konnte. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung. Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Bei einer Abmeldung gemäß § 5 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet.
- (5) Bei einem Ausschluss gemäß § 6 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss stattgefunden hat.
- (6) Die Gebühr mit Ausnahme der Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 4 (Notfall) wird durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Für die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 4 (Notfall) entfällt ein schriftlicher Gebührenbescheid.

Artikel 8

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die für den Besuch der Betreuten Grundschule zu entrichtenden Gebühren betragen für das jeweilige Schuljahr für die Betreuungszeiten:

Betreuungszeit:	Gebühr:	Betreuungszeiten:
30 Std. / Wo.	1.627,20 €	7-8 Uhr und 12-17 Uhr
25 Std. / Wo.	1.440,00 €	7-8 Uhr und 12-16 Uhr bzw. 13-17 Uhr
20 Std. / Wo.	1.252,80 €	12-16 Uhr/ 13-17 Uhr
10 Std. / Wo.	878,40 €	12-14 Uhr/ 13-15 Uhr
5 Std. / Wo.	691,20 €	7-8 Uhr oder 16-17 Uhr

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen pro Woche 70,00 €. Für Kinder, die bereits die Betreute Grundschule während des Schulbetriebes besuchen, beträgt die Gebühr pro Woche 36,00 €.

Für die grundsätzlich einmalige Betreuung (Notfall) von bis zu 6 Stunden pro Tag beträgt die Gebühr 15,00 €.

Werden Geschwisterkinder während derselben Zeiträume in der Betreuten Grundschule betreut, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind auf 70% des jeweiligen individuellen Gebührensatzes. Sind die Gebührensätze unterschiedlich, so werden die niedrigeren Gebührensätze ermäßigt.

Artikel 9

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 5 ist in Teilbeträgen von einem Zehntel der Jahresgebühr bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, der dem Monat des Beginns des Schulhalb- bzw. Schuljahres folgt, zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Ferienbetreuung) ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 4 (Notfall) ist im Voraus zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Artikel 10

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 21.06.2017

Gez. Kristina Franke
Bürgermeisterin